Wahlbekanntmachung

1 Am Sonntag, den 09. Juni 2024 finden in der Stadt Frankenberg/Sa. gleichzeitig

die Europawahl zum 10. Europäischen Parlament

die Wahl des Stadtrats und

die Kreistagswahl

sowie die Ortschaftsratswahlen in den Ortschaften

Altenhain

Dittersbach

Langenstriegis

Mühlbach/Hausdorf

Sachsenborg/Irbersdorf

und in den selben Wahlräumen statt.

Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2 Die Stadt ist in folgende 10 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung und Lage des Wahlraums	Barrierefreiheit	
170	Haus der Vereine	Bahnhofstraße 1 09669 Frankenberg/Sa.	barrierefrei	
171	Bildungszentrum Klassenzimmer 107	Zugang über Badstraße; Max-Kästner-Straße 21, 09669 Frankenberg/Sa.	barrierefrei	
172	Bildungszentrum, Klassenraum 128	Zugang über Badstraße; Max-Kästner-Straße 21, 09669 Frankenberg/Sa.	barrierefrei	
173	Martin-Luther-Gymnasium Haus 2	Humboldtstraße 8 09669 Frankenberg/Sa.	barrierefrei	
174	Erich-Viehweg-Oberschule, Mehrzweckraum	Altenhainer Straße 34, 09669 Frankenberg/Sa.	barrierefrei	
175	Kita Taka-Tuka-Land Bewegungsraum	Zugang über Hof; Mühlbacher Straße 10, 09669 Frankenberg/Sa.	barrierefrei	
176	Bürgerhaus Irbersdorf	Hauptstraße 8 OT Irbersdorf 09669 Frankenberg/Sa.	barrierefrei	
177	Bürgerhaus Dittersbach	Dorfstraße 14 OT Dittersbach 09669 Frankenberg/Sa.	nicht barrierefrei	
178	Bürgerhaus Langenstriegis	Kirschallee 8 OT Langenstriegis 09669 Frankenberg/Sa.	nicht barrierefrei	
179	Kita Windrädchen, Bewegungsraum	Frankenberger Straße 60 OT Mühlbach 09669 Frankenberg/Sa.	nicht barrierefrei	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 (Pfingstsonntag) übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der

Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm).

Die Stadt Frankenberg/Sa. ist in folgende **5 Briefwahlbezirke** eingeteilt:

Nr. Brief- Wahlbezirk	Abgrenzung Briefwahlbezirk	Lage	Barrierefreiheit
961	Rathaus, Raum 104	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	nicht barrierefrei
962	Rathaus, Raum 110	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	nicht barrierefrei
963	Rathaus, Raum 118	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	nicht barrierefrei
966	Rathaus, Raum 112	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	nicht barrierefrei
967	Rathaus, Raum 120	Markt 15, 09669 Frankenberg/Sa.	nicht barrierefrei

Die Briefwahlvorstände treten zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließender Ermittlung der Briefwahlergebnisse am 09.06.2024, ab 15.00 Uhr in Frankenberg/Sa., Markt 15, Rathaus, in den o. g. Räumen zusammen.

3 Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen seiner Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder ändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 KomWG).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 KomWG).

4 Stimmzettel, Stimmenzahl, Stimmabgabe

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum **Europäischen Parlament (Farbe weißlich)** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4.2 Kommunalwahlen (Stadtratswahl/Ortschaftsratswahlen/Kreistagswahl)

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Stadtratswahl sind von grüner Farbe.

die für die Ortschaftsratswahl sind von blauer Farbe,

die für die Kreistagswahlen von hellrosa Farbe.

Der/Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Jeder Wähler hat bei der Wahl zum Stadtrat/Kreistag und zum Ortschaftsrat jeweils drei Stimmen:

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 bis 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen sowie Beruf oder Stand der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge (§ 25 SächsKomWO). Bei der Kreistagswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift angegeben.

Die Kommunalwahlen sind Verhältniswählen. Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der/Die Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen (Panaschieren) oder einem Bewerberinnen/Bewerbern bis zu drei Stimmen (Kumulieren) geben. Der/Die Wahlberechtigte gibt dabei ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5 Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

- **5.1** Wähler, die einen Wahlschein **für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein (Farbe Rosa),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl (Farbe Weißlich),
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- 5.2 Für die Kommunalwahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein in der Farbe Weiß ausgestellt.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets/Wahlkreises oder
- durch Briefwahl

teilnehmen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein (Farbe Weiß)
- die seiner Wahlberechtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

5.3	Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort jeweils spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen angegebenen Stelle abgegeben werden.				
	Ort, Datum	(Dienstsiegel)	Unterschrift Bürgermeister		